

(Vorderseite)

GUTACHTEN**zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Personenkraftverkehrsunternehmen gemäß § 3 Abs. 1 BZP-VO, BGBl. II Nr. 459/2010**

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3):

Eigenkapital und ungesteuerte Rücklage:

Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und ungesteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9 000 Euro für das erste und zumindest 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

o ja

o nein

4. Eigenkapitalquote [= Eigenkapital/Gesamtkapital x 100]:

Erfordernis

> 10%

Schuldentilgungsdauer in Jahren [= (Fremdkapital - flüssige Mittel)/Netto-Cash-Flow *]:

< 12 Jahre

Netto-Cash-Flow * aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe [= Netto-Cash-Flow */Umsatzhöhe x 100]:

> 8%

Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel

o aufweist.

o nicht aufweist.

Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer:

Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, dass diese innerhalb einer Frist vonMonaten (max. 12) wieder erlangt werden wird ?

o ja

o nein

Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:

Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:

* siehe umseitige Erklärung

(Rückseite)

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag	
+	Abschreibung auf das Anlagevermögen
-	Zuschreibung auf das Anlagevermögen
+	Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
-	Gewinne (+ Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
-	Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
<hr/>	
=	Cash-Flow aus dem Ergebnis